

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

- FB 2 -

Vorlagen-Nr. 0052/2014-2020

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

09.09.2014

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

18.09.2014

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Festlegung der Erheblichkeitsgrenzen für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß der §§ 83 und 85 GO NRW

Sachverhalt:

Nach § 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements haben Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen. Die Stadt Niederkassel hat die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement zum 01.01.2008 vorgenommen.

Die zurzeit noch gültigen Beschlüsse des Rates zur Festlegung der Erheblichkeitsgrenzen datieren vom 26.06.2001 bzw. vom 14.12.2005, d.h. aus Zeiten der kameralen Buchführung.

In der Vergangenheit wurden die vorstehenden Ratsbeschlüsse bezogen auf das neue Rechnungswesen analog angewandt.

Nunmehr soll eine – an das Neue Kommunale Finanzmanagement angepasste – redaktionelle Überarbeitung des Beschlusses vorgenommen werden.

Darüber hinaus wird für die seit über 20 Jahren unveränderten Erheblichkeitsgrenzen eine Anpassung (maßvolle Erhöhung) vorgeschlagen.

Die bisherige Fassung des Beschlusses sowie die vorgeschlagene Neufassung sind in einer als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel legt die Erheblichkeitsgrenzen für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wie folgt fest:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nicht erheblich und können nach Entscheidung des Kämmerers geleistet werden:

1. Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit

bis zu einem Betrag von 10.000,-- €

2. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

bis zu einem Betrag 20.000,-- €

Die Höchstgrenzen und Höchstbeträge beziehen sich auf den Gesamtbetrag der Überschreitung, nicht auf eine einzelne Aufwendung/Auszahlung.

Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften geleistet werden müssen sowie Überschreitungen bei Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen und Abschreibungen sind grundsätzlich von der Zustimmung des Rates ausgenommen.

Über die Leistung dieser Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Dies gilt auch für vertragliche Regelungen, die vom Rat oder einem Ausschuss beschlossen worden sind, sowie für Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund von Rats- oder Ausschussbeschlüssen erforderlich werden. Der Rat kann durch Beschluss im Einzelfall die Leistung der Aufwendungen/Auszahlungen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,-- € nicht erheblich und können nach Entscheidung des Kämmerers eingegangen werden.

Die bisherigen Ratsbeschlüsse zur Festlegung der Erheblichkeitsgrenzen vom 26.06.2001 und 14.12.2005 werden hiermit aufgehoben.

Anlagen:

- Synopse